

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Michael Meister, Otto Bernhardt, Leo Dautzenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/196 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Vermögensteuergesetzes

A. Problem

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 – 2 BvL 37/91 – darf das Vermögensteuergesetz seit dem 1. Januar 1997 nicht mehr angewandt werden, nachdem auch der Gesetzgeber keine Neuregelung geschaffen hat. Formell bestehe das Vermögensteuergesetz aber weiter und hindere die Länder daran, in eigener Kompetenz Vermögensteuergesetze zu verabschieden. Der Gesetzentwurf fordert deshalb die Aufhebung des Vermögensteuergesetzes zum 1. Januar 2003.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechts.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/196 abzulehnen.

Berlin, den 12. Februar 2003

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Florian Pronold
Berichterstatter

Dr. Michael Meister
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Florian Pronold und Dr. Michael Meister

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Aufhebung des Vermögensteuergesetzes – Drucksache 15/196 – ist dem Finanzausschuss in der 16. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Dezember 2002 zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat sich in seiner Sitzung am 12. Februar 2003 mit der Vorlage befasst. Im Finanzausschuss wurde der Gesetzentwurf ebenfalls am 12. Februar 2003 behandelt.

2. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf fordert die Aufhebung des Vermögensteuergesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2003. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 22. Juni 1995 – 2 BvL 37/91 – das Vermögensteuergesetz für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, die Vermögensteuer bis zum 31. Dezember 1996 neu zu regeln. Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht, sodass das Vermögensteuergesetz seit dem 1. Januar 1997 keine Anwendung mehr findet.

Gleichwohl habe, so die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs, das Vermögensteuergesetz weiterhin formellen Bestand. Diese bundesgesetzliche Regelung stehe aber dem Vorschlag im Weg, künftig den Ländern die Entscheidung über die gesetzliche Einführung der Vermögensteuer zu überlassen. Prinzipiell solle jedes Land für sich entscheiden, ob es in Anbetracht des wirtschaftspolitischen und administrativen Kosten-Nutzen-Verhältnisses die Vermögensteuer im eigenen Land wieder einführt.

Mit der Annahme dieses Gesetzentwurfs solle auch klar gestellt werden, dass der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 105 Abs. 2 GG keinen Gebrauch machen wolle. Eine bundesgesetzliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse sei nicht erforderlich.

3. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Regierungskoalition gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

4. Ausschussempfehlung

Der federführende Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat den Gesetzentwurf mit ihrer Ablehnung einer Vermögensteuer sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene begründet. Im Übrigen haben die Fraktionen darauf verzichtet, den Gesetzentwurf im Finanzausschuss inhaltlich zu debattieren. Sie haben stattdessen auf die ausführliche Beratung bei der 1. Lesung des Gesetzentwurfs in der 16. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Dezember 2002 (vgl. Plenarprotokoll 15/16, 1292 C) und auf die Debatte, die bei der 2. und 3. Lesung erfolgen wird, verwiesen.

Berlin, den 12. Februar 2003

Florian Pronold
Berichterstatter

Dr. Michael Meister
Berichterstatter

